

## **Merkblatt zur Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen tierischer Herkunft in Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung**

Küchen- und Speiseabfälle, die Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, wie

- Fleisch und Fleischerzeugnisse, Knochen,
- Fisch,
- Eier und Eiprodukte,
- Milch und Molkereiprodukte,

stellen ein hohes Risiko für den Ausbruch von Krankheiten oder Tierseuchen sowie deren Verbreitung dar. Das Verfüttern solcher Produkte bzw. von Schlachtabfällen an Nutztiere ist strengstens verboten.

**Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft aus Privathaushalten sind über die Biotonne bzw. Restmülltonne zu entsorgen.**

**Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft aus Gewerbebetrieben, wie**

- Gaststätten,
- Imbissbetrieben,
- Kantinen und
- sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung (Krankenhäuser, Pflege- und Altenheime, Schulen etc.)

**unterliegen dem Tierische Nebenprodukte-Recht und dürfen nicht über die kommunale Rest- oder Biomülltonne entsorgt werden.**

Gewerbliche Küchen- und Speisereste tierischer Herkunft müssen über spezielle Firmen entsorgt werden, die von den Behörden zugelassen bzw. registriert wurden. Im Landkreis ansässige Firmen, die Küchen- und Speiseabfälle und ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft entsorgen dürfen:

**Firma Refood, Zur Wallfahrtskirche 15, 97483 Eltmann, OT Limbach, Telefon 0952292300**

**Firma Eichhorn, Eichhorn Transport- u. Entsorgungs-GmbH, Industriestr. 11, 97483 Eltmann, Telefon 09522-30100**

**Alternativ können Küchen- und Speiseabfälle auch in der Tierkörperbeseitigungsanlage Walsdorf, Hetzentännig 2, 96194 Walsdorf, Tel. 09549/366 zur kostenpflichtigen Abholung und unschädlichen Beseitigung angemeldet werden.**

Falls Sie sich für einen anderen Entsorger entscheiden sollten, regen wir an, die Zulässigkeit der Entsorgung durch ein Telefonat beim Veterinäramt (Tel. 09521 – 27 -138, Email: [verbraucherschutz@hassberge.de](mailto:verbraucherschutz@hassberge.de)) im Vorfeld abzuklären.

### Hinweis:

Abholbelege zu den entsorgten Abfällen (Handelspapiere) über die ordnungsgemäße Entsorgung müssen 2 Jahre aufbewahrt werden.

Außerdem müssen Aufzeichnungen über die ordnungsgemäße Entsorgungen nach Muster (siehe Anlage) geführt werden.